

### 304 *Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark*

Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bei folgenden Kreditinstituten auszahlen zu lassen:

der Deutschen Notenbank,  
*den Emissions- und Girohanken,*  
*den Landeskreditbanken,*  
der Garantie- und Kreditbank AG. und  
dem Berliner Stadtkontor.

(2) Überschreitet die Gesamtsumme solcher Auszahlungen den Betrag von 5000 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, so bedarf es der Genehmigung der Deutschen Notenbank.

(3) Die erfolgte Auszahlung ist durch das auszahlende Kreditinstitut auf der Hinterlegungsbescheinigung zu vermerken.

#### § 4

*(aufgehoben)*

#### § 5

Personen, die Westgeld bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte hinterlegt haben, wird der hinterlegte Betrag bei ihrer Rückreise in die *westlichen Besatzungszonen Deutschlands* gegen Rückgabe der ihnen ausgehändigten Hinterlegungsbescheinigung unter Abzug der nach § 3 ausgezahlten Beträge zurückerstattet.'

#### § 6

(1) Nicht verbrauchte Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, die gemäß § 2 Buchst. a umgetauscht oder gemäß § 3 ausgezahlt wurden, können beim Verlassen